Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 59 (1981)

Heft: 1

Artikel: Politische Teenager

Autor: Wiedmer-Zingg, Lys

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-721536

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

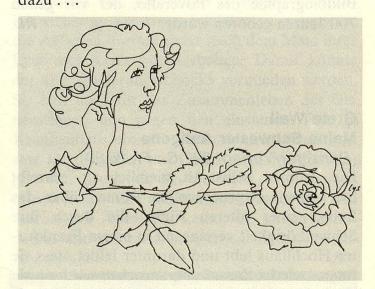


Politische Teenager

Am 7. Februar 1981 «zehnjährte» sich die Einführung des Frauen-Stimm- und -wahlrechts. Wir Frauen sind, Jahrgang hin oder her, heuer also so etwas wie politische Teenager geworden. Zwei Drittel der Männer gaben den Schweizerinnen 1971 in einer zweiten Volksabstimmung das politische Jawort. In der ersten Volksabstimmung 1959 waren noch zwei Drittel dagegen gewesen. Seit 1971 ist aus dem «einig Volk von Brüdern» ein «einig Volk von Brüdern und Schwestern» geworden. Das Beispiel der Westschweizer Kantone, wo die Frauen nach 1959 bereits in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten die politische Gleichberechtigung erhielten, mag mitgeholfen haben, die Schwellenangst der Deutschschweizer Mannen vor politisierenden «Weibern» abbauen zu helfen. Kaum je hat sich der Sonderfall Schweiz sonderfälliger benommen als in der politischen Gleichberechtigung der Frauen. Mit Afghanistan Weltschlusslicht geworden in dieser Sache, wurde man im Ausland oder von ausländischen Kollegen vor 1971 ständig mit hämischem Lächeln auf unsere Hinterwäldlerart angesprochen. Und tapfer verteidigte ich dann unsere direkte Demokratie. In der Schweiz wurde das Stimmrecht nicht einfach durch ein Parlament von oben herab «verordnet» wie in andern Ländern, sondern Tellensohn um Tellensohn musste bei uns praktisch überzeugt werden davon, dass auch die dümmste Frau noch einen dümmeren Mann finde, neben den sie sich setzen kann.

Was hat man nicht alles angestellt, um die Frauen auf ihre Tauglichkeit hin zu prüfen. Sogar das leichtgewichtigere Gehirn der Frauen wurde da als Gegenargument aufgetischt. Heute weiss jeder, dass ein Miniprozessor mehr leisten kann als ein tonnenschwerer Computer... Jeder Kanton ging seinen eigenen Weg von unten nach oben, von oben nach unten, ganz Oben ohne alles Unten! Einige Kantone liessen ihre Frauen erst einmal in den Gemeinden ihren politischen Lehrplätz machen. Gemeinde

um Gemeinde stimmte gesondert ab. In andern Kantonen wiederum wollten die Männer in der Gemeinde unter sich bleiben. Dort erhielten die Frauen zuerst das kantonale Stimmund -wahlrecht. Wiederum andere Kantone wurden von der Einführung der eidgenössischen politischen Gleichberechtigung links überholt. So sandte beispielsweise St. Gallen seine erste Nationalrätin, Hanny Thalmann, und Schwyz seine erste Nationalrätin, die nachmalige erste Nationalratspräsidentin Elisabeth Blunschy, nach Bern, ohne dass die Frauen dieser Kantone in Gemeinde und Kanton politisch mitbestimmen durften. Und wer glaubt, heute sei alles durch und durch geregelt, der täuscht sich. Erst kürzlich hat in der Innerschweiz die letzte Gemeinde nachgegeben. In Graubünden gibt es immer noch weisse kommunale Flecken. In Appenzell-AR dürfen die Frauen erst kantonal «mit-ratburgern». Und Appenzell-IR gar, da wollen die Männer wenigstens politisch ganz unter sich sein. Dort, so geht die glaubwürdige Mär, falle sowieso kein Haar vom Kopf des Nachbarn, ohne die Frau gäbe im stillen Kämmerlein den Segen dazu . . .



Zehn Jahre Frauen-Stimm- und -wahlrecht! Als 1971 plötzlich alle die Frauen gern hatten, zogen neun Nationalrätinnen und eine Ständerätin in Bern ein. Heute sitzen im Nationalrat, dem Rat der zweihundert, 21 Frauen! In der kleinen Kammer, im Ständerat, deren drei unter 46 Mitgliedern. «Was hat sich schon gross geändert, seit diese Frauen da sind?» fragen viele. Ich würde sagen, alles! Schweizer Männer, die Frauen als ihre bessere Hälfte, als Mutter, als Tochter, als Freundin, als Untergebene (in den seltensten Fällen als Chef), kannten, entdeckten neben sich plötzlich die Frau Kol-

lega. Einer Frau Kollega, die ebenso kompetent war wie er. Auf die man bei der Unterstützung eines Vorstosses ebenso angewiesen war wie auf den Kollegen. Sie sahen ein, dass sie anders, mehr bei der Basis politisieren müssen, wenn sie nicht die Hälfte der Stimmbürger, nämlich die Frauen, vor den Kopf stossen wollen. Die Frauen haben mehr «Nähe» in die Politik gebracht. Sie bringen, ob es um AHV-Revision, Militärausgaben, Bundesfinanzen, Kinds- oder Adoptivrecht geht, jene «andere Hälfte» ein, an die die Männer nicht gedacht haben. Aus dem «Draussen vor der Tür» ist für die Frauen ein «Drinnen» geworden.

Lys Wiedmer-Zingg

Musikalische Vorträge mit dem äusserst seltenen. zartklingenden Instrument

«Glasharfe» (Singende Gläser)

stossen überall auf grosses Interesse und erwecken einen nachhaltigen Eindruck.

Speziell geeignet für kulturelle Anlässe, Altersnachmittage, Heim-Veranstaltungen, Familienfeiern usw. Beste Referenzen.

Hans Graf, Schulhausstrasse 16, 8704 Herrliberg, Telefon 01 / 915 24 78

Warum steigert SADETON-G besonders bei älteren Menschen die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit?



Sie fühlen sich frisch und gestärkt mit SADETON-G, dem seit 10 Jahren bewährten Aufbaupräparat. Mit 31 lebensnotwendigen

Wirkstoffen, wie Vitaminen, Mineralstoffen, Spurenele menten und Ginseng-Extrakt. In Kapselform - angenehm einzunehmen.

Weil SADETON-G in ausgewogener Zusammensetzung verschiedene biovitale Wirkstoffe enthält, verhütet und bekämpft

erscheinungen, die mit dem Alterwerden auftreten. Es hilft bei Ermüdungserscheinungen, Konzentrationsschwäche, Vergesslichkeit, Gedächtnisschwäche, Schlafstörungen.

Auch für Diabetikerda ohne Zucker. Gut verträglichohne Nebenwirkungen. In Apotheken und Drogerien.

Falls nicht vorrätig, direkt durch SADEC AG, Drogerie -Abteilung, 6362 Stansstad / Tel. 041 - 61 24 24

SADEC A seit 1932 SADEC AG im Dienste der Gesundheit

Sie fragenwir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Die Ausländer in der AHV

Kürzlich las ich, dass die ausländischen Gastarbeiter den Schweizer Bürgern in der AHV gleichgestellt seien; wenn sie die Schweiz verlassen, werde ihnen die Rente sogar ins Ausland nachgeschickt. Solche Gastarbeiter können also noch jahrelang behaglich auf unsere Kosten leben. Stimmt das wirklich?

Herr M. P. in Chur

Sie haben richtig gelesen. Zum bessern Verständnis der geltenden Regelung müssen Sie aber auch die Pflichten der Gastarbeiter kennen.

- Alle ausländischen Gastarbeiter sind obligatorisch der AHV und der Invalidenversicherung (IV) angeschlossen und haben (gleich wie ihre Arbeitgeber) auf ihrem Lohn die gesetzlichen Beiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht erstreckt sich sogar auf die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EO), von welcher die Ausländer ja nie Leistungen zu erwarten haben.
- Aber sogar diejenigen Ausländer, welche nicht erwerbstätig sind, aber dauernd in der Schweiz wohnen, haben — solange sie noch nicht im AHV-Alter stehen — als Nichterwerbstätige Beiträge zu zahlen.
- Laut Gesetz haben Ausländer erst einen Rentenanspruch, wenn sie während mindestens 10 Jahren Beiträge bezahlt haben. Im Laufe der Zeit hat die Schweiz aber mit nicht weniger als 18 Ländern.
- zwischenstaatliche Vereinbarungen abgeschlossen; diese bewirken, dass die Angehörigen der betreffenden Staaten den Schweizer Bürgern grundsätzlich gleichgestellt sind und somit den obenerwähnten Einschränkungen nicht unterliegen; dasselbe gilt natürlich auch für